



Bundesministerium für Arbeit und Soziales

**Änderung der Richtlinie
zur Förderung von regionalen Projekten in den Bundesländern
zur „modellhaften Erprobung der zum 1. Januar 2020 in Kraft tretenden
Verfahren und Leistungen
nach Artikel 1 Teil 2 des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)
einschließlich ihrer Bezüge zu anderen Leistungen
der sozialen Sicherung
nach Artikel 25 Absatz 3 BTHG“ durch den Bund**

Vom 15. September 2017

Die Richtlinie zur Förderung von regionalen Projekten in den Bundesländern zur „modellhaften Erprobung der zum 1. Januar 2020 in Kraft tretenden Verfahren und Leistungen nach Artikel 1 Teil 2 des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) einschließlich ihrer Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung nach Artikel 25 Absatz 3 BTHG“ durch den Bund vom 23. Juni 2017 (BAz AT 29.06.2017 B4) wird wie folgt geändert:

In Nummer 3 wird folgender Absatz angefügt:

„Eine teilweise Weiterleitung der Zuwendung durch den Zuwendungsempfänger durch Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag ist unter Beachtung der Verwaltungsvorschriften Nummern 12.3 und 12.4 zu § 44 BHO zulässig.“

Diese Änderung tritt mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Berlin, den 15. September 2017

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Im Auftrag
Marc Nellen
